

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Mai 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 12. August 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<b>Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG)</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>		<b>Anträge / Prüfungsanträge Seiten 3 - 6</b>	
	<b>I.</b>			
	Der Erlass SAR <a href="#">171.100</a> (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesezt, GG] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 18</b> 2. Inhalt</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeordnung hat Vorschriften zu enthalten über:</p> <p>a) die von den Gemeinden festzusetzende Zahl von Behörden- und Kommissionsmitgliedern;</p> <p>b) die Durchführung der Wahlen;</p> <p>c) die Art der vorgeschriebenen Veröffentlichungen;</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Mai 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 12. August 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>d) die Zuständigkeit bei Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen;</p> <p>e) die Zuständigkeit bei Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken;</p> <p>f) weitere Zuständigkeiten der Gemeindeorgane.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann weiter namentlich bestimmen:</p> <p>a) die Einsetzung einer Geschäftsprüfungskommission und die Zahl ihrer Mitglieder;</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p>d) Wahlkreise für von der Gemeinde zu treffende Wahlen;</p> <p>e) die Erhöhung der Zahl der Unterschriften beim fakultativen Referendum;</p> <p>f) die Zuständigkeit des Gemeinderates für die Zusage des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.</p>	<p>e) die Erhöhung <u>oder Herabsetzung</u> der Zahl der Unterschriften [...] <u>bei Referendums- und Initiativbegehren</u>;</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Mai 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 12. August 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 22</b> 4. Verfahren a) Einberufung, Initiativrecht, Verhandlungsfähigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.</p> <p><sup>2</sup> Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung ist verhandlungsfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.</p>	<p><sup>2bis</sup> Die Gemeindeordnung kann die Zahl der gemäss Absatz 2 erforderlichen Unterschriften bis auf einen Zwanzigstel der Stimmberechtigten reduzieren oder hierfür einen absoluten Wert bestimmen, der einen Zwanzigstel der Stimmberechtigten nicht überschreiten beziehungsweise einen Zehntel der Stimmberechtigten nicht überschreiten darf.</p>	<p><u>Prüfungsantrag</u> Auf die zweite Beratung ist zu prüfen, ob alle Bruchzahlen zur Anzahl Stimmberechtigten im Gemeindegesetz in Prozent dargestellt werden können.</p> <p><sup>2bis</sup> Die Gemeindeordnung kann die Zahl der gemäss Absatz 2 erforderlichen Unterschriften bis auf einen Zwanzigstel der Stimmberechtigten reduzieren. <del>oder hierfür einen absoluten Wert bestimmen, der einen Zwanzigstel der Stimmberechtigten nicht überschreiten beziehungsweise einen Zehntel der Stimmberechtigten nicht überschreiten darf.</del></p>	<p>Zustimmung</p> <p>Festhalten</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Mai 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 12. August 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 31</b> 6. Fakultatives Referendum</p> <p><sup>1</sup> Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann die Zahl der erforderlichen Unterschriften auf höchstens einen Viertel der Stimmberechtigten erhöhen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann die Zahl der <u>gemäss Absatz 1</u> erforderlichen Unterschriften <u>bis auf [...] einen Viertel der Stimmberechtigten erhöhen_ beziehungsweise bis auf einen Zwanzigstel der Stimmberechtigten reduzieren oder hierfür einen absoluten Wert bestimmen, der einen Zwanzigstel der Stimmberechtigten nicht unterschreiten beziehungsweise einen Viertel der Stimmberechtigten nicht überschreiten darf.</u></p>	<p><sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann die Zahl der gemäss Absatz 1 erforderlichen Unterschriften bis auf [...] einen Viertel der Stimmberechtigten erhöhen_ beziehungsweise bis auf einen Zwanzigstel der Stimmberechtigten reduzieren. <del>oder hierfür einen absoluten Wert bestimmen, der einen Zwanzigstel der Stimmberechtigten nicht unterschreiten beziehungsweise einen Viertel der Stimmberechtigten nicht überschreiten darf.</del></p> <p><u>Prüfungsantrag</u> Auf die zweite Beratung ist zu prüfen, ob die Gemeinden in ihren Gemeindeordnungen festlegen können, dass die Gemeindeversammlung selber eine Urnenabstimmung beschliessen kann.</p>	<p>Festhalten</p> <p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Mai 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 12. August 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 58</b> 3. Fakultatives Referendum</p> <p><sup>1</sup> Gegen alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates kann von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, das Referendum ergriffen werden, soweit der Einwohnerrat nicht eine endgültige Entscheidungsbefugnis besitzt.</p> <p><sup>2</sup> Der Einwohnerrat kann ein Sachgeschäft auch von sich aus der Urnenabstimmung unterstellen.</p>	<p><sup>1</sup> Gegen alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates kann von einem [...] <u>Zwanzigstel</u> der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, das Referendum ergriffen werden, soweit der Einwohnerrat nicht eine endgültige Entscheidungsbefugnis besitzt.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Gemeindeordnung kann die Zahl der gemäss Absatz 1 erforderlichen Unterschriften bis auf einen Zehntel der Stimmberechtigten erhöhen oder hierfür einen absoluten Wert bestimmen, der einen Zwanzigstel der Stimmberechtigten nicht unterschreiten beziehungsweise einen Zehntel der Stimmberechtigten nicht überschreiten darf.</p>	<p><i>Streichung von Absatz 1<sup>bis</sup></i></p>	<p>Festhalten</p>	
<p><b>§ 60</b> 5. Initiative a) Voraussetzung</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Mai 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 12. August 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>1</sup> Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangen.</p>	<p><sup>1</sup> Ein [...] <u>Zwanzigstel</u> der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeordnung kann die Zahl der gemäss Absatz 1 erforderlichen Unterschriften bis auf einen Zehntel der Stimmberechtigten erhöhen oder hierfür einen absoluten Wert bestimmen, der einen Zwanzigstel der Stimmberechtigten nicht unterschreiten beziehungsweise einen Zehntel der Stimmberechtigten nicht überschreiten darf.</p>	<p><i>Streichung von Absatz 2</i></p>	<p>Festhalten</p>	
<p><b>§ 77a</b> Referendum</p> <p><sup>1</sup> Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung oder, sofern die Satzungen keine solche vorsehen, des Vorstandes, werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Mai 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 12. August 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>a) 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,</p> <p>b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,</p> <p>c) die Abgeordnetenversammlung oder, sofern die Satzungen keine solche vorsehen, der Vorstand dies beschliesst.</p> <p><sup>2</sup> Die Satzungen können die Zahl der gemäss Absatz 1 lit. a erforderlichen Unterschriften auf 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, höchstens aber auf 3'000 Stimmberechtigte, erhöhen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Satzungen können die Zahl der gemäss Absatz 1 lit. a erforderlichen Unterschriften <u>bis auf 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, höchstens aber auf 3'000 Stimmberechtigte, erhöhen oder hierfür einen absoluten Wert bestimmen, der 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden nicht unterschreiten beziehungsweise 3'000 Stimmberechtigte nicht überschreiten darf.</u></p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. Mai 2021</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 12. August 2021</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
<p><sup>3</sup> Die Satzungen können das fakultative Referendum ausschliessen, mit Ausnahme von Beschlüssen zu folgenden Geschäften:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Budget und Rechnung,</li><li>b) Verpflichtungskredite,</li><li>c) Satzungsänderungen,</li><li>d) Erlass und Änderung von Reglementen.</li></ul>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Mai 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 12. August 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 77b</b> Initiative</p> <p><sup>1</sup> 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung oder, sofern die Satzungen keine solche vorsehen, des Vorstandes fallen.</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden mit Einwohnerrat sinngemäss.</p> <p><sup>3</sup> Die Satzungen können die Zahl der gemäss Absatz 1 erforderlichen Unterschriften auf 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, höchstens aber auf 3'000 Stimmberechtigte, erhöhen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Satzungen können die Zahl der gemäss Absatz 1 erforderlichen Unterschriften <u>bis</u> auf 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, höchstens aber auf 3'000 Stimmberechtigte, erhöhen <u>oder hierfür einen absoluten Wert bestimmen, der 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden nicht unterschreiten beziehungsweise 3'000 Stimmberechtigte nicht überschreiten darf.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Mai 2021	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 12. August 2021	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			